

# Behandlungsvertrag Privatbehandlung



Zwischen Torben-Matties Meyer (Heilpraktiker beschränkt auf Physiotherapie / Osteopath) und

Name des Patienten: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefonnummern: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Krankenversicherung: \_\_\_\_\_

Beihilfeberechtigt:  ja  nein

## I. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die physiotherapeutische Behandlung des Patienten mit osteopathischen Techniken.

## II. Honorar

Als Honorar für eine private physiotherapeutische Behandlung wird unabhängig von der Länge der Behandlung ein Betrag von 102,20 EUR vereinbart. Für eine osteopathische Behandlung mit einem Privatrezept wird ein Betrag von 95,00 EUR vereinbart. Die Dauer der Behandlung richtet sich nach dem Behandlungsverlauf und beträgt in der Regel 50-60 Minuten.

Das Honorar ist unmittelbar fällig und innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen.

## III. Hinweise

### Terminvereinbarung / Absagen von Terminen

Ich arbeite nach einem Bestellsystem. Dies bedeutet, dass die vereinbarte Zeit ausschließlich für den jeweiligen Patienten reserviert ist.

Der Patient ist daher verpflichtet,

- Termine pünktlich einzuhalten,
- falls erforderlich, Termine frühzeitig, spätestens aber 24 Stunden vorher abzusagen.

Für unentschuldig nicht wahrgenommene oder nicht rechtzeitig abgesagte Termine fällt eine Ausfallpauschale in voller Höhe an.

### Abrechenbarkeit privater Leistungen

Die Honorarabrechnung erfolgt bei Privatversicherten grundsätzlich nach der Gebührenordnung für Heilpraktiker.

Gesetzlich Krankenversicherte erhalten grundsätzlich keine Erstattung der osteopathischen Leistungen. Die zahlreichen Tarife der Krankenversicherungen unterscheiden sich beim Leistungsumfang erheblich. Daher hat der Patient die Erstattbarkeit selbst vor der ersten Behandlung mit der eigenen Krankenversicherung abzuklären.

Der Behandlungsvertrag besteht zwischen dem Patienten und dem behandelnden Therapeuten unabhängig von den individuellen Versicherungsverhältnissen des Patienten und verpflichtet diesen zum Ausgleich der Honorarabrechnung unabhängig davon, ob gegenüber Dritten bzw. der Krankenversicherung ein Erstattungsanspruch besteht.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_